

steht, ist es also auch nicht notwendig, daß die Erteilung der *iurisdictio delegata* eigens genannt wird; wohl aber müßte der Bischof, wenn er die *delegata* nicht geben wollte, dies ausdrücklich erwähnen. Titus kann also ruhig weiter Aushilfe leisten.

Innsbruck.

Prof. Dr A. Schmitt S. J.

(Ein Krankenkassenfall.) Eine Hebamme berichtet: Die Krankenkasse ihrer Heimat zahlt bei Wöchnerinnen zuerst nur einen Teilbetrag aus; der Rest wird ausgezahlt, wenn die Hebamme schriftlich bestätigt, daß die Frau 3 Monate gestillt hat. Nun kam es manchmal vor, daß ärmere Frauen, besonders erwerbstätige, etwas früher zu stillen aufhörten, um wieder an ihre Arbeit zu kommen; andererseits verzichteten sie doch schwer auf den zu erwartenden Restbetrag. So hat dann die Hebamme in solchen Fällen das Attest ausgestellt, die Frau habe vorschriftsmäßig die Stillpflicht erfüllt. Hat die Hebamme gesündigt, und ist sie etwa ersatzpflichtig?

Zur Lösung des Falles wäre es gut, wenn man die Statuten der Versicherung jenes Landes vor Augen hätte, um über Sinn und Zweck dieser Teilzahlung klar zu werden. Da dies nicht möglich war, versuchen wir eine naturrechtliche Lösung, unter Zuhilfenahme der österreichischen Versicherungsordnung. Als oberster Grundsatz hat wohl zu gelten, daß diese obligaten Versicherungen zu Gunsten der Versicherten angeordnet sind, daß also im Zweifelsfall zu ihren Gunsten entschieden werden kann. Der Zweck einer solchen Versicherung ist ja sicher nicht die Bereicherung des Instituts, oder der Beamten desselben. Für eine Ersatzpflicht aber ist erste Voraussetzung, daß dem Versicherer ein ungerechter Schaden zugefügt worden ist, und zwar ungerecht im Sinne der *iustitia commutativa*, daß also *ihm* gegenüber der Schaden gegen die *iustitia commutativa* war. Solche Ungerechtigkeiten können vor allem begangen werden durch falsche Angaben beim Eingehen der Versicherung; wenn erhebliche Gefahrumstände verschwiegen werden, die auf die Höhe der Beiträge einen Einfluß haben, oder die den Versicherer bewogen hätten, die Versicherung abzulehnen. In solchen Fällen wird gegen den Versicherer selbst eine Ungerechtigkeit der *iustitia commutativa* begangen. Und wenn die übrigen Elemente dazukommen, besonders die *culpa theologica*, hat der Versicherte nicht das Recht auf die Leistung und muß sie restituieren. Ebenso bei böswilliger Vernachlässigung von Obliegenheiten gegen den Versicherer, die nach Verabredung die Verwirkung der Leistung nach sich ziehen sollen. Die österreichische Versicherungsordnung § 32, 1 betont das ebenfalls: „Ist vereinbart worden, daß die Verletzung einer dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge haben

soll (Verwirkungsabrede) . . .“ so kann der Versicherer kündigen. An eine solche Verwirkungsabrede könnte man in unserem Falle am ehesten denken, und zwar an eine, die für den Fall einer *nach* Eintreten des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit getroffen wurde (§ 32, 1). Aber auch das trifft nicht zu, da es sich nicht um eine Obliegenheit *gegen den Versicherer* handelt.

Am besten wird man Sinn und Zweck jener Verordnung so darstellen: Die Pflicht, drei Monate zu stillen, ist keine Obliegenheit gegen den Versicherer, sondern sie ist angeordnet zum Besten von Mutter und Kind und für das Volkswohl; um sie zu urgieren, wird ein Teil der kontraktlich fälligen Leistung zurückbehalten, bis die Pflicht erfüllt ist, und als Strafe für die nicht erfüllte Pflicht verfällt die Restleistung. Das Stillen oder Nicht-Stillen ist auch keine Gefahr, die einen Einfluß auf den Abschluß der Versicherung oder die Höhe der Beiträge hatte; denn die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet ganz unabhängig davon, ob die Frauen überhaupt Kinder bekommen oder nicht, ob sie stillen oder nicht; ja diese Beiträge werden in der Höhe geleistet, daß die Versicherung die ganze Leistung bereithalten muß für alle Frauen; denn von allen will man die Erfüllung ihrer Mutterpflicht. Daher hat der Versicherer *aus dem Vertrag selbst* kein Recht der iustitia commutativa auf den Restbetrag. Der Entgang des Restbetrages ist für den Versicherer nur Entgang eines Vorteils, nicht ein ungerichteter Schaden; der Sinn der ganzen Verfügung ist nur, daß die Ordnungsstrafe der Versicherung zugute kommen soll. Auf diese Strafsumme hat aber die Versicherung ein striktes Recht erst, wenn ein richterliches Urteil erflossen ist. Wenn sich also eine Mutter der Ordnungsstrafe entzieht, entzieht sie allerdings der Versicherung einen Vorteil, aber einen Vorteil, auf den die Versicherung noch kein striktes Recht hat. Also ist sie auch nicht ersatzpflichtig. Wenn aber die Mutter nicht ersatzpflichtig ist, ist es auch die Hebamme nicht, die nur Beihilfe leistet; zudem ist die Hebamme auch der Versicherung gegenüber nicht kontraktlich verpflichtet, nicht von ihr angestellt, um derartige Entziehungen zu verhüten.

So wird die Lösung sein: In den angeführten Fällen, wo die Mutter stillen wollte, und es auch tat, soweit es ohne einen Nachteil geschehen konnte, kann die Hebamme ruhig bestätigen, daß die Mutter die Pflicht quoad substantiam erfüllt hat; ebenso, wenn z. B. das Kind vor Ablauf der drei Monate gestorben wäre. Wenn eine Mutter überhaupt nicht stillt, obgleich sie könnte, oder ihre Pflicht wesentlich vernachlässigt, so sündigt die Hebamme, die trotzdem die Bestätigung gibt; aber Ersatzpflicht tritt erst ein nach richterlichem Urteil.